

1. Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) treten an die Stelle der bisher gültigen AGB und werden nach Zusendung, spätestens mit der Auftragserteilung als Vertragsbestandteil und Geschäftsgrundlage für alle Geschäfte, die sich auf Lieferung und Leistung beziehen, anerkannt.

Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber (nachstehend AG genannt) die AGB an. Von den AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftklausel. Anders lautende AGB und sonstige Vorschriften des AG werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von uns selbst im Falle unserer Lieferung oder Dienstleistung nicht Vertragsbestandteil. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese AGB gelten auch dann, wenn bei künftigen Lieferungen und Leistungen nicht mehr besonders auf sie aufmerksam gemacht werden sollte.

2. Angebote und Auftragserteilung

- 2.1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechts-wirksam zustande kommt und bleibt.
- 2.2. Preisangebote sind frei bleibend. Insbesondere berechtigen uns Erhöhungen der Lohntarife, direkte oder indirekte Erhöhungen der Preise für Rohmaterial und Halbzeug zu entsprechenden Preiserhöhungen, auch für laufende Aufträge, soweit diese noch nicht mit allen Teilen abgewickelt sind.
- 2.3. Verbindlich sind unsere Angebote erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim AG. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsanfrage zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Offensichtliche Rechenfehler oder irrigerweise unrichtige Preise, die nicht auf einem Kalkulationsirrtum beruhen, können von uns auch nach erfolgter Abrechnung korrigiert werden, Differenzbeträge sind an denjenigen zu vergüten, der aus der Korrektur Vorteil hat. Ein Auftrag gilt bereits dann als erteilt, wenn Daten nach vorheriger Anündigung des AGs durch Datenträger oder im Wege der Fernübertragung übermittelt werden. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn wir der Auftragserteilung nicht binnen einer Woche ausdrücklich mündlich oder schriftlich widersprechen. Nebenabreden und Zusagen von Reisenden oder Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter und gelten auch nur dann für das jeweilig individuell abgeschlossene Geschäft. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind – auch bezüglich der Preisangaben – unverbindlich. Unsere Preisangebote erfolgen auf EUR-Basis, ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Frachtkosten.
- 2.4. Entstehen nach Vertragsabschluss Zweifel über die Kreditwürdigkeit des AGs, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der AG unserer Aufforderung zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er geht aller Ansprüche gegen uns verlustig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechsel und Schecks und aus einem Kontokorrentsaldo fällig zu stellen. Für noch nicht ausgeführte Aufträge sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kreditwürdigkeit des AGs ist insbesondere zweifelhaft bei Anträgen zu Insolvenzverfahren oder deren Eröffnung, Einzelzwangs-Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselprotest, falsche Angaben des AGs über seine Kreditwürdigkeit, ungünstige Auskünfte zugelassener Auskunfteien, Hingabe ungedeckter Schecks, Wechsel der Rechtsform oder Inhaberwechsel, Geschäftsauflösung oder Umstände, die erkennen lassen, dass eine ordnungsmäßige Geschäftsführung auf Seiten des AGs nicht mehr stattfindet.

3. Urheberrechte an Entwürfen und Werkzeichnungen bei der Erstellung von Fotosatz

- 3.1. Jeder uns erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen und Werkzeichnungen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.
- 3.2. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.3. Die Entwürfe und Werkzeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.
- 3.4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer Einwilligung und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 3.5. Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der AG das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen und zu verwerten. Dabei räumen wir ihm in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 Urhebergesetz ein.
- 3.6. Vorschläge des AGs oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

4. Herstellung und Prüfung von Druckvorlagen (CTP/CTF Belichtungsaufträge)

- 4.1. **Keine Haftung bei unkontrollierter Freigabe zur Weiterverarbeitung**
Belichtungsaufträge sind Werkverträge. Wir übernehmen die Herstellung von Druckvorlagen aus Daten, die uns der AG auf seine Kosten und auf seine Gefahr (auf Datenträger, per Datenfernübertragung) zur Verfügung stellt. Alle Daten, die uns zur Verfügung gestellt werden, müssen Sicherungskopien sein. Wir übernehmen ferner

die Herstellung von Druckvorlagen auf der Grundlage von Manuskripten, Daten oder Entwürfen, die der AG auf sonstige Weise zur Verfügung stellt und die von uns erst noch auf Datenträger erfasst, realisiert und gesetzt werden müssen (vgl. auch Ziff. 3.).

- 4.2. Der AG verpflichtet sich, alle von uns gelieferten Druckplatten, Filme, Disketten oder Ausdrücke vor der Weiterverarbeitung bzw. Druck-/Belichtungsfreigabe auf etwaige Satzfehler, richtige Satzanordnung, Stand, Druckqualität u. ä. sofort bei Anknunft sorgfältig zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich zu rügen. Nach rügelosem Ablauf einer Woche gelten die Vorlagen als abgenommen, sofern der AG nicht eine längere Prüfungszeit verlangt. Im Falle der unkontrollierten Druck-/Belichtungsfreigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen durch den Kunden haften wir nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung (insbesondere beim Druck) auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vorlagen nicht entdeckt werden können. Soweit Fehler erst nach der Druckfreigabe im anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt eine Haftung unsererseits auf den Auftragswert der Belichtung beschränkt.
- 4.3. Wir haften weder für Auftragsverzögerungen und -fehler aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Datenübermittlung bzw. unvollständiger oder fehlerhafter Auftragsanweisungen, noch für den Verlust von Daten während der Auftragsausführung, da eine besondere Sicherung der Daten ohne ausdrücklichen Auftrag an uns nicht erfolgt. Im Falle von Datenverlusten hat uns der AG eine weitere Sicherungskopie zur Ausführung des Belichtungsauftrages zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Der AG ist uns zum Schadenersatz für alle Nachteile verpflichtet, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig – insbesondere von Computerviren befallen – sind.

5. Sonder- und Fremdleistungen

- 5.1. Sonderleistungen, wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet. Auch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AGs werden diesem in Rechnung gestellt.
- 5.2. Vorarbeiten, wie z. B. Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke und Muster, die vom AG veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 5.3. Wir sind berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AGs zu bestellen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der AG, uns im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.
- 5.4. Bei Neuanelieferung einer Datei nach Autorenenkorrektur wird die anschließende Neubearbeitung des Auftrages nach Umfang berechnet.

6. Neben- und Reisekosten

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Reproduktionen, Fotosatz etc. sind vom AG zu erstatten. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem AG vereinbart wurde.

7. Beendigung des Auftrages

- 7.1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.
- 7.2. Werden laufende Aufträge – ohne das ein Verschulden des Lieferers vorliegt – storniert, kommen mindestens 30 % des Auftragswertes bzw. die bereits erbrachten Leistungen zur Berechnung.

8. Zahlung und Zahlungsverzug

- 8.1. Uns zustehende Vergütung ist sofort ohne Abzug fällig. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Preisliste bei Auftragserteilung, die Gegenstand des Vertrages ist. Hat uns der AG eine Einzugsermächtigung erteilt, so erhält der AG Skonto in Höhe von 2 % des Nettopreises.
- 8.2. Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung, deren Vergütung sich aus dem Entwurfshonorar, dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar) und dem Werkzeichnungshonorar zusammensetzt. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, so entfällt das Entgelt für das Copyright.
- 8.3. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er unsererseits hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und ein weiteres Drittel bei Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % (5 % bei Verbrauchern) gem. § 288 Abs. 1 u. 2 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 % p. a. zu zahlen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinrichtungen gilt der Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlungseingang. Für jede Mahnung berechnen wir zusätzlich Mahnkosten.
- 8.5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Eine Haftung für richtiges Vorlegen und Protest ist ausgeschlossen. Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung; wir behalten uns die Annahme von Fall zu Fall vor. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Diskont- und andere Wechselspesen sind vom AG zutragen und nach Aufgabe bar zu entrichten.

- 8.6. Die von uns hergestellten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus einem Auftrag ergebenden Forderungen unser Eigentum. Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum, bis der AG alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentverhältnis bezahlt hat. Hierfür ist ein Besitzmittlungsverhältnis mit ihm für jede Lieferung begründet. Unsere Lieferungen sind vom AG auf seine Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Verderb zu sichern und – soweit möglich – zu versichern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignung an Dritte sind unzulässig. Ausgebrachte Pfändungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Solange wir noch fällige Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen haben, sind Veräußerungen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässig. Die dem AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – im Falle der Vernichtung oder Beschädigung aus einem Versicherungsvertrag – oder aus einem sonstigem Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er bereits jetzt – sicherheitshalber in Höhe unserer Forderungen – an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Wir werden auf Anforderung die erlangte Sicherheit freigeben, soweit ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Bei Zahlungsverzug können wir jederzeit die Herausgabe der von uns gelieferten und nicht bezahlten Waren als Sicherungsgut für offene Forderungen verlangen, insbesondere hat der AG unter diesen Voraussetzungen kein Recht zum Besitz. Wir sind zur freihändigen Verwertung zu marktüblichen Preisen berechtigt. Wird Vorbehaltsware vom AG be- oder verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind. Die neue Sache geht mit der Verarbeitung in unser Eigentum über. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren vermischt, verbunden oder verarbeitet, so überträgt uns der AG schon jetzt das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehalteigentums zu dem Wert der anderen Waren im Sinne des Mitgeltens. In allen diesen Fällen hat der AG die neu entstandene Vorbehaltsware für uns auf seine Kosten unentgeltlich zu verwahren. Auch für diese Waren gelten die Bestimmungen der vorgenannten Absätze über die Rechtsverhältnisse an unseren Vorbehaltswaren.
- 8.7. Über Pfändungen von dritter Seite hat uns der AG sofort zu benachrichtigen. Er ist selbst verpflichtet alle zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Schritte zu ergreifen. Interventionskosten gehen zu seinen Lasten. Insbesondere auch unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen hat der AG uns unverzüglich zu informieren über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen. Die Zahlungen seiner Abnehmer hat der AG bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in seiner Buchhaltung trennbar für uns zu führen und das Geld auch absonderbar für uns einzuziehen.
- 8.8. Gutschriften sind nicht übertragbar.
- 8.9. Der AG kann seine Rechte aus Verträgen mit uns nicht an Dritte übertragen.
- 9. Lieferung**
- 9.1. Auf Wunsch des AGs senden wir die Waren zu. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur und auf den AG über. Der Transport erfolgt auf Kosten des AGs.
- 9.2. Falls nichts anderes vereinbart, bestimmen wir die Art und Weise des Versandes und der Beförderungsmittel. Eine Versicherung des Transportrisikos zu Lasten des AGs erfolgt von uns nur auf dessen ausdrückliche Forderung.
- 9.3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Kommen wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann vom AG nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- 9.4. Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Zulieferers nicht zu vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Als solche gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen.
- 9.5. Nach der Fertigstellung von Aufträgen werden nur die bestellten Endprodukte geliefert. Ein Eigentumsrecht des AGs an Zwischenprodukten (wie Zeichnungen, Zwischenkopien oder digitale Daten) besteht nur, wenn dies in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesen wurde.
- 9.6. Betriebsstörungen – sowohl bei c-macs publishingservice als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, sowie andere Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Sie befreien uns nur von der Einhaltung der Liefertermine. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- 10. Satzfehler, Korrekturen**
- 10.1. Satzfehler werden von uns kostenfrei berichtigt. Von uns infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere AG- und Autorenkorrekturen werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Korrekturabzüge und Andrucke/Proofs sind vom AG zu prüfen und uns mit Druckreif-Erklärung zurückzugeben. Wir haften nicht für dabei vom AG übersehene Fehler. Ebenso wenig haften wir für die Richtigkeit der Umsetzung telefonisch durchgegebener Änderungen.
- 10.2. Kommt es nicht zur Übersendung bzw. Rücksendung von Korrekturabzügen oder Andrucke/Proofs mit Druckreif-Erklärung des AGs – so insbesondere bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten oder weil der AG die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt – so übernehmen wir für etwaige Fehler keine Haftung.
- 10.3. In allen Druckverfahren gelten bei farbigen Reproduktionen geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Gleiches gilt für geringfügige Abweichungen vom Andruck/Proof zum Auflagedruck.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. Der AG hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen (vgl. Ziff. 4). Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken und spätestens innerhalb von drei Werktagen zu melden, da sonst der Anspruch gemäß § 39 KVO erlischt. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaft des Werkes schriftlich zugesichert worden ist. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Abnahme (Druckreif-Erklärung) auf den AG über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabe-Erklärungen des AGs zur weiteren Herstellung.
- 11.2. Der AG hat Mängel innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen, jedenfalls aber vor Beginn der Verarbeitung, mitzuteilen; anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei. Nachweismaterial für die Mängelrüge ist bereitzuhalten und uns entweder auf Anforderung zuzusenden oder uns jederzeit zugänglich zu machen. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn uns die Mängelrüge innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung der Ware zugeht. Eine Weiterverarbeitung der Ware darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen, wenn die Mängel rechtzeitig und berechtigt gerügt wurden.
- 11.3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach Wahl des AGs unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt. Beanstandete Waren sind uns auf Anforderung zur Prüfung zu übersenden. Verweigert der AG eine dieser Handlungen, sind wir von der Gewährleistung frei. Im Falle verzögerter oder unterlassener bzw. misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der AG jedoch vom Vertrag zurücktreten bzw. eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 361 BGB bleibt unberührt.
- 11.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, die Teillieferung ist für den AG ohne Interesse.
- 11.5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- 11.6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer/Hersteller.
- 11.7. Die Auflagenstabilität der von uns belichteten Druckplatten richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Herstellerangaben und wird von uns nicht garantiert. Sie hängt des weiteren von der verwendeten Druckmaschine und der eingesetzten Papierart ab.
- 11.8. Die Verwendung angelieferter Ware kann trotz Einhaltung aller Vorschriften und Anwendung aller Erkenntnisse nach neuestem technischem und wissenschaftlichem Stand durch den Hersteller Verletzungen bei Menschen an Körper und Gesundheit und Schäden an Sachen verursachen. Der AG verpflichtet sich, seine mit der Ware eventuell in Berührung kommenden natürlichen Personen darauf hinzuweisen. Er erkennt mit der Kenntnisnahme dieser AGB an, dass er auf diesen Umstand aufmerksam geworden ist und ggf. die Geltendmachung von Haftungsinderungen des Herstellers oder des ihm gleichgestellten Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß der Richtlinie des Rates der EG vom 25. Juni 1985 akzeptiert. Der AG ist verpflichtet, uns von der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er an dem Produkt irgendwelche Änderungen vorgenommen hat.
- 12. Versicherung**
- Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Materialien, Daten-/Datenträger und sonstigen eingebrachten Sachen gegen versicherbare Schäden oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der AG die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.
- 13. Aufbewahrung/Archivierung**
- Die Aufbewahrung von Daten- und Datenträgern, Montagen, Kopierfilmen oder Farbausdrucken aller Art nach Auftrags erledigung erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung ohne Übernahme des Lagerisikos und ist besonders zu vergüten. Für fremde Vorlagen oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom AG binnen 4 Wochen nicht angefordert werden, übernehmen wir keine Haftung. Versicherung gemäß Ziff. 12.
- 14. Haftung**
- 14.1. Wir haften – sofern dieser Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 14.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des AGs an Dritte erteilt werden, übernehmen wir gegenüber dem AG keinerlei Haftung. Wir treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 15. Impressum**
- Wir behalten uns vor, auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des AGs in geeigneter Weise auf unsere Firma hinzuweisen. Der AG kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.
- 16. Aufrechnung/Zurückbehaltung**
- Der AG kann uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist dem AG nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen erlaubt.
- 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und – soweit vereinbart – Gerichtsstand ist Dresden.